

GR_GERICHTE SK2 2021 17 vom 6. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2021_17

FR: GR_GERICHTE SK2 2021 17 du 6 août 2021

IT: GR_GERICHTE SK2 2021 17 del 6 agosto 2021

Regeste

Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB etc. | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 4

/ 13 1.2.1. Die Staatsanwaltschaft moniert, die Eingabe des Beschwerdeführers genügen den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Zwar werde bei einer Laienbeschwerde ein grosszügiger Massstab angelegt, doch habe sich auch ein juristischer Laie die Mühe zu machen, in der Beschwerde wenigstens kurz anzugeben, was an der angefochtenen Verfügung bemängelt werde. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten sei. Diesen Ausführungen schliesst sich der Beschwerdegegner an. 1.2.2. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 385 StPO). Dabei hat der Beschwerdeführer genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids er anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel er anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. a-c StPO). Der Beschwerdeantrag muss auf Änderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Dispositivpunkte lauten, sofern solche vorhanden sind. Dabei hat der Beschwerdeführer zum Ausdruck zu bringen, in welchem Sinne er die angefochtene hoheitliche Verfahrenshandlung geändert haben möchte. In der Begründung ist schlüssig zu behaupten, dass und weshalb ein Beschwerdegrund gegeben ist (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 [zit. Guidon, Basler Kommentar], N 9b f. zu Art. 396 StPO). Die Anforderungen an die Beschwerdebegründung dürfen nicht überspannt werden, doch hat sich die Begründung zumindest in minimaler Form mit der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011 [zit. Guidon, Beschwerde], N 392 m.H.a. BGE 131 II 499 E. 1.3). Daran mangelt es, wenn die Richtigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen der angefochtenen Handlung nur pauschal bestritten wird. Die Gründe, welche einen anderen Entscheid nahelegen, müssen sich im Prinzip aus der Beschwerdeschrift selbst ergeben. Folglich genügen allgemeine Verweise auf Ausführungen in Rechtsschriften anderer Verfahren oder gar auf die Gesamtheit der Akten nicht. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, in Eingaben an andere Behörden oder in anderen Verfahren nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt beruhen soll (vgl. Guidon, Basler Kommentar, N 9c zu Art. 396 StPO). Die Begründungsanforderungen gelten grundsätzlich auch für den juristischen Laien. Auch ein solcher hat sich die Mühe zu nehmen, in der Beschwerde wenigstens kurz

anzugeben, was an der angefochtenen Verfügung seiner Ansicht nach falsch ist (vgl. BGer 6B_872/2013 v. 17.10.2013 E. 3; Guidon, Basler Kommentar, N 9e zu Art. 396 StPO).

E. 5

/ 13 1.2.3. In Bezug auf das Rechtsbegehren ist der Beschwerdeschrift zu entnehmen, dass die Einstellungsverfügung aufgehoben werden soll, und es sei Recht walten zu lassen (act. A.1, S. 2). Damit enthält die Beschwerde ein rechtsgenügendes Rechtsbegehren. Die Begründung der Beschwerde bedarf hingegen einer differenzierteren Betrachtung (nachfolgend E. 1.2.4.-1.2.6.). 1.2.4. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Straftatbestands des Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB erwog die Staatsanwaltschaft, es fehle an einer Aneignungsabsicht des Beschwerdegegners. Die den Mietern gehörenden Gegenstände seien nach der Räumung zur Abholung bereitgestellt worden. Die Mieter seien wiederholt aufgefordert worden, diese abzuholen. Es habe nicht nachgewiesen werden können, dass sich der Beschwerdegegner oder an der Räumung und anschließenden Entsorgung beteiligte Personen Teile der Einrichtung des Hauses oder sonstige dem Beschwerdeführer oder dessen Frau gehörende Objekte unrechtmässig angeeignet hätten. Vom Beschwerdeführer sei auch nie dargelegt worden, was ihm entwendet worden sein solle (act. E.1, E. 6.a). Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, er habe fotografisch festgehalten, dass diverse Gegenstände seines angeblich entsorgten Hausrates nach wie vor in der D._____ vorhanden seien. Beispielhaft führt er einige Gegenstände auf. Beweismittel hierfür legt er keine vor. Er beantragt lediglich eine Begehung des Hauses, um festzustellen, welche Gegenstände sich noch darin befinden würden. Schliesslich stellt er Mutmassungen an, wonach es nicht plausibel sei, dass der Beschwerdegegner oder seine Tochter als L._____ die vielen schönen Sachen einfach entsorgt hätten (act. A.1, Ziff. 1, 6 und S. 2). Damit genügt der Beschwerdeführer den Begründungsanforderungen nicht. Er konkretisiert und belegt nicht näher, um welche Gegenstände es sich handeln soll. Namentlich legt er die von ihm erwähnten fotografischen Belege für die angeblich entwendeten Gegenstände nicht vor und bezeichnet auch keine konkreten Aktenstücke. An dieser Sachlage vermag die beantragte Begehung des Hauses nichts zu ändern, weshalb davon abzusehen ist. Die Staatsanwaltschaft hat nämlich bereits eine Hausdurchsuchung durchgeführt. Dabei wurden keine Gegenstände gefunden, die dem Beschwerdeführer zugeordnet werden konnten (StA, act. 3.31-34). Schliesslich setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort mit der von der Staatsanwaltschaft zur Begründung der Einstellung angeführten fehlenden Aneignungsabsicht auseinander. Namentlich legt er nicht dar, inwieweit eine Aneignungsabsicht des Beschwerdegegners gegeben sein soll, obwohl er wiederholt vergeblich aufgefordert wurde, seinen Hausrat abzuholen. Die in diesem Zusammenhang angestellten Mutmassungen genügen den gesetzlichen An-

E. 6

/ 13 forderungen an die Begründung eines Rechtsmittels nicht. Was die Bepflanzung angeht, fehlt es auch hier an jeder Substantiierung. Der Beschwerdeführer bringt lediglich vor, die Bepflanzung im Garten sei nach wie vor bestehend, obwohl sich diese in seinem Eigentum befinde und durch ihn gepflanzt worden sei (act. A.1, Ziff. 2). Inwieweit durch den geschilderten Sachverhalt – sofern er denn überhaupt zutreffen sollte – ein Straftatbestand erfüllt sein soll, wird nicht weiter begründet. In Bezug auf den Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB erweist sich die Beschwerde somit als nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 1.2.5. Die Verneinung der Erfüllung des Straftatbestands der Sachentziehung begründete die Staatsanwaltschaft damit, dass der

Beschwerdegegner gerichtlich ermächtigt gewesen sei, die Wohnung zu räumen. Die Sachen seien für den Beschwerdeführer über längere Zeit zur Abholung bereitgestellt worden und er sei wiederholt aufgefordert worden, diese abzuholen, was er unterlassen habe. Der Beschwerdegegner habe durch die Räumung rechtmässig gehandelt. Der Tatbestand der Sachentziehung sei bereits objektiv nicht erfüllt (act. E.1, E. 6.b). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Soweit sich seine Ausführungen im Zusammenhang mit den sich angeblich noch im Mietobjekt befindlichen Gegenständen auch auf die Einstellung der Strafuntersuchung wegen Sachentziehung beziehen sollten, gilt hierfür das vorstehend unter Erwägung 1.2.4. Gesagte. Damit ist auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten. Soweit mit der Entsorgung von Gegenständen eine Sachentziehung verbunden sein könnte, wird auf nachfolgende Ausführungen verwiesen (E. 1.2.6.). 1.2.6. Im Zusammenhang mit der Entsorgung von im Mietobjekt zurückgelassenen Gegenständen prüfte die Staatsanwaltschaft den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf der Sachbeschädigung. Sie führte aus, der Beschwerdegegner habe die Ausweisung und Räumung des Hauses auf eigene Kosten veranlasst und die zurückgelassenen Gegenstände eingepackt und ordnungsgemäss in einem Container gelagert. Waren, die im Container keinen Platz gefunden hätten, habe er in Schachteln und Plastikboxen verpackt, vor dem Haus deponiert und mit Blachen eingepackt. Der Beschwerdeführer sei anschliessend mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, wo sich die geräumten Gegenstände befänden und dass diese nach dem 29. April 2020 entsorgt würden, sollten sie bis dahin nicht abgeholt worden sein. Die vor dem Haus deponierten Sachen seien am folgenden Tag abgeholt worden. Die behauptete Beschädigung habe nicht nachgewiesen werden können. Der Container sei nach Ablauf der Frist und weil der Beschwerdeführer bis zu diesem Termin lediglich mit diversen E-Mails reagiert habe, am 4.

E. 7

/ 13 Mai 2020 geleert und der Inhalt, wie angedroht, entsorgt worden. Wie im Mietrecht vorgesehen, habe der Beschwerdegegner die Ausweisung und Räumung des Hauses auf eigene Kosten veranlasst. Gleiches gelte hinsichtlich der Lagerung der geräumten Gegenstände. Indem der Beschwerdegegner bzw. sein Anwalt dem Beschwerdeführer eine genügend lange Frist zur Abholung der Gegenstände eingeräumt habe, habe er vorschriftsgemäss gehandelt. Nach mehrfacher Androhung, die Sachen bei Nichtabholung zu entsorgen, sei er auch der Pflicht nachgekommen, den Beschwerdeführer vorgängig zu warnen. Da der Beschwerdeführer seine Sachen über die Frist hinaus im Container belassen habe, habe er konkludent zu verstehen gegeben, auf die Gegenstände zu verzichten. Damit sei die Strafuntersuchung auch hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung einzustellen (act. E.1, E. 6.c). Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, das Gesetz schreibe vor, dass eine Entsorgung des Hausrats "nur mit dem Einverständnis eines richterlichen Beschlusses" erfolgen dürfe (act. A.1, Ziff. 3). Damit gibt er in einer für einen Laien genügenden Form zum Ausdruck, was er an der angefochtenen Verfügung bemängelt, nämlich, dass eine entsprechende richterliche Erlaubnis gefehlt habe, respektive, dass der Ausweisungsentscheid keine derartige Erlaubnis beinhalte. Damit ist die Beschwerde in diesem Punkt genügend begründet, sodass insoweit auf die Beschwerde einzutreten ist. 2.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach Beendigung des Mietvertrags zu räumen und ordnungsgemäss zurückzugeben (Art. 267 Abs. 1 OR). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens durchgesetzt werden. Liegt ein entsprechender Antrag vor, kann der

Ausweisungsrichter in seiner Entscheidung zudem Vollstreckungsmassnahmen anordnen (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Dies ist bei der Mieterausweisung regelmässig der Fall. Fehlen Vollstreckungsmassnahmen in der Ausweisungsentscheidung, so muss der Vermieter nach Eintritt der Vollstreckbarkeit zusätzlich ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren einleiten, um die zwangsweise Vollstreckung der Entscheidung zu erreichen (Art. 335 ff. ZPO; Eva Bachofner, Die Mieterausweisung, Rechtsschutz in klaren und in weniger klaren Fällen, Zürich 2019, Rz. 636 ff., 732 und 753 f.). Das Tun, zu dem der Ausgewiesene im Urteil verpflichtet wird, besteht in der Räumung und Rückgabe des Mietobjekts. Er hat somit auch seinen Hausrat daraus zu entfernen. Darüber hinaus sind die sich im Mietobjekt befindlichen Gegenstände indessen nicht Gegenstand der Ausweisungsentscheidung. An den Eigentumsverhältnissen ändert sich durch die Ausweisung nichts. Ob allenfalls auf-

E. 8

/ 13 grund des Umstands, dass der Mieter sein Hab und Gut im Mietobjekt zurücklässt, von einer Dereliktion auszugehen ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Eine Dereliktion setzt eine Willenserklärung des Eigentümers voraus, wonach er auf das Eigentum verzichtet. Ein solcher Verzicht wird nicht vermutet. Während eine Dereliktion angenommen werden kann, wenn nur Unrat zurückgelassen wird, ist dies bei einer kompletten Wohnungseinrichtung nicht der Fall. Oftmals ist einem Mieter die Mitnahme seines Hab und Gutes aus finanziellen, gesundheitlichen, psychischen oder anderen Gründen nicht möglich. Wo in derartigen Fällen nicht der Sozialstaat die notwendige Hilfe leistet, bleibt das Problem faktisch am Vermieter hängen. Er kann die Habe des Mieters nicht einfach auf öffentlichem Grund deponieren. Ebenso wenig kann er sich die Gegenstände gegen den Willen ihres Eigentümers aneignen oder darüber verfügen (Bachofner, a.a.O., Rz. 784, 827 ff.). Andererseits kann vom Vermieter auch nicht verlangt werden, dass er die zurückgelassene Habe des Mieters über eine unbegrenzte Zeit aufbewahrt oder hinterlegt. Er darf allerdings nicht einfach zur Selbsthilfe schreiten. Vielmehr hat er den Weg über die Verzugsregeln zu gehen. Die Pflicht des Vermieters, dem Ausgewiesenen dessen Habe herauszugeben, ergibt sich aus dem Eigentumsrecht des Ausgewiesenen. Es handelt sich also nicht um eine vertragliche Verpflichtung. Gestützt auf Art. 7 ZGB gelangen die Bestimmungen des Gläubigerverzugs aber auch auf andere zivilrechtliche Verhältnisse zur Anwendung, namentlich auf den sachenrechtlichen Herausgabeanspruch. Zudem hat der ausgewiesene Mieter die vertragliche Pflicht, seine Habe aus dem Mietobjekt zu entfernen. Er befindet sich damit gleichzeitig im Gläubiger- und im Schuldnerverzug (Art. 91 ff. OR und Art. 102 ff. OR). Der Vermieter kann sich über die Regeln des Gläubigerverzugs zum Selbsthilfeverkauf ermächtigen lassen (Bachofner, a.a.O., Rz. 844 ff.). Verkauft oder entsorgt der Vermieter Gegenstände des Mieters ohne den formellen Weg über Art. 93 OR einzuhalten, setzt er sich dem Risiko einer Schadenersatzpflicht aus (Bachofner, a.a.O., Rz. 858) und macht sich unter Umständen strafbar. Immerhin muss es dem Vermieter erlaubt sein, Gegenstände, die nicht verwertbar sind oder keinen objektiven Wert haben, zu entsorgen, sofern sie vom Mieter nicht innert Frist abgeholt werden (Bachofner, a.a.O., Rz. 859). 2.2. Vorliegend hiess das Regionalgericht Maloja mit Entscheidung vom 8. Juli 2019 ein Gesuch des Beschwerdegegners und von C._____ um Mieterausweisung gut. Gleichzeitig wurden der Beschwerdegegner und C._____ ermächtigt, für die Wohnungsräumung Polizeigewalt in Anspruch zu nehmen. Die Kantonspolizei Graubünden wurde angewiesen, den Gesuchstellern auf ihr Ersuchen hin bei der Räumung behilflich zu sein (StA, act. 3.13). Dieser Entscheidung wurde mit Urteil des

E. 9

/ 13 Kantonsgerichts vom 18. Dezember 2019 bestätigt (StA, act. 3.15). Am 12. Februar 2020 bescheinigte das Kantonsgericht die Vollstreckbarkeit des Entscheids per 27. Dezember 2019 (StA, act. 3.19). 2.3. Die Vermieter verlangten von den Mietern wiederholt die Räumung und Rückgabe des Mietobjekts. Sie drohten für den Unterlassungsfall die polizeiliche Räumung an sowie die Einlagerung oder Entsorgung der sich noch im Mietobjekt befindlichen Gegenstände. Die Mieter wurden auf die Kosten für die Räumung durch eine Zügfirma und die Einlagerung der Gegenstände hingewiesen. Die Vermieter verlangten hierfür Kostenvorschüsse, die nie bezahlt wurden. Im Zeitraum vom 17.-19. April 2020 wurde das Haus vollständig geräumt. Die zurückgelassenen Gegenstände wurden in einen Container verpackt und bei der Firma J. _____, zur Abholung durch die Mieter bereitgestellt. Den Mietern wurde eine Frist für die Abholung der Gegenstände angesetzt. Dabei wurde wiederum angedroht, dass diese widrigenfalls entsorgt würden. Unterlagen sowie Gegenstände, welche nicht im Container untergebracht werden konnten, wurden nach vorheriger Ankündigung zur Abholung vor das Mietobjekt gestellt. Diese wurden anschliessend von den Mietern abgeholt. Die Mieter machten geltend, diese Unterlagen seien nicht korrekt vor der D. _____ gelagert worden und daher durchnässt gewesen. Gleichentags wurde der Container durch den Beschwerdegegner unter Mithilfe von Familienmitgliedern geleert und die Gegenstände fachgerecht entsorgt (vgl. hierzu E.1, E. 3-5). 2.4. Die Staatsanwaltschaft führt in der Einstellungsverfügung aus, die im Mietobjekt zurückgelassenen Gegenstände seien sorgfältig verpackt und ordnungsgemäss in einem Container gelagert worden. Der Beschwerdeführer sei darauf aufmerksam gemacht worden, wo sich die geräumten Objekte befänden und, dass diese nach dem 29. April 2020 entsorgt würden, sollten sie bis dahin nicht abgeholt worden sein. Die vor dem Haus deponierten Sachen habe der Beschwerdeführer in der Folge abholen lassen. Die behauptete Beschädigung dieser Sachen habe sich nicht beweisen lassen. Der Container sei nach Ablauf der gesetzten Frist und nachdem der Beschwerdeführer lediglich mit diversen E-Mails reagiert habe, am 4. Mai 2020 geleert und die darin befindlichen Gegenstände seien entsorgt worden. Wie im Mietrecht vorgesehen, habe der Beschwerdegegner die Ausweisung und Räumung des Hauses auf eigene Kosten veranlasst. Gleiches gelte hinsichtlich der Lagerung der geräumten Gegenstände. Indem der Beschwerdegegner eine genügende Frist zur Abholung der Gegenstände eingeräumt habe, habe er vorschriftsgemäss gehandelt. Nach mehrfacher Androhung, die Sachen bei Nichtabholung zu entsorgen, sei er auch der Pflicht nachgekommen, den

E. 10

/ 13 Beschwerdeführer vorgängig zu warnen. Durch die Nichtbeachtung der Abholfrist habe der Beschwerdeführer konkludent zu verstehen gegeben, auf die Gegenstände zu verzichten. Der Beschwerdegegner habe mithin nicht rechtswidrig gehandelt. Die Strafuntersuchung sei daher auch hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung einzustellen (act. E.1, 6.c). 2.5. Aufgrund der in Ziff. 2.1 dargelegten Rechtslage kann nicht von vornherein gesagt werden, dass der Beschwerdegegner durch das zur Anzeige gebrachte Handeln keinen Straftatbestand erfüllt habe. Zwar wurde er richterlich ermächtigt, das Mietobjekt zu räumen, unter Zuhilfenahme von polizeilicher Gewalt. Diese Ermächtigung umfasste jedoch nicht die Entsorgung von zurückgelassenen Gegenständen. Der Beschwerdegegner ist auch nicht nach den Verzugsregeln vorgegangen. Ob aufgrund des Untätigbleibens des Beschwerdeführers und seiner Frau eine konkludente Dereliktion

angenommen werden kann, wie dies die Staatsanwaltschaft offenbar tut, scheint keineswegs derart klar zu sein, dass sich eine Einstellung des Verfahrens unter Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro duriore rechtfertigen lässt. Gegen eine Dereliktion spricht der Umstand, dass offenbar der gesamte Hausrat des Beschwerdeführers zurückgelassen wurde und nicht etwa nur wertloser Unrat. Sodann war der Beschwerdeführer zahlungsunfähig (StA act. 3.14), was eine Abholung und Lagerung aus finanziellen Gründen erschwert haben dürfte. Der Beschwerdeführer verwies wiederholt auf seine gesundheitlichen Probleme (doppelseitiger Leistenbruch; StA act. 3.20, 3.22, 3.27 [E-Mails vom 15., 16., 29., 30. April 2020]). Mit E-Mail vom 6. April 2020, 17:53:54 Uhr, teilte der Beschwerdeführer dem Rechtsanwalt des Beschwerdegegners ausdrücklich mit, es sei nicht erlaubt, den Hausrat zu entsorgen. Sofern er auf seinen unmöglichen Forderungen bestehe, werde er die Familie B. _____ verantwortlich machen (StA, act. 3.27). Mit E-Mail vom 16. April 2020 wies er darauf hin, dass der gesamte Hausrat ordentlich eingelagert werden müsse (StA, act. 3.27). Am 20. April 2020 orientierte der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners den Beschwerdeführer darüber, dass die Wohnung geräumt worden sei und die zurückgelassenen Gegenstände deponiert worden seien. Diese könnten bis spätestens 29. April 2020 abgeholt werden. Im Unterlassungsfall würden sämtliche Gegenstände ohne weitere Mitteilung entsorgt. Am 29. und 30. April 2020 wies der Beschwerdeführer den Rechtsvertreter des Beschwerdegegners in mehreren E-Mails darauf hin, dass er aufgrund eines Arztbesuchs den Abholtermin nicht einhalten könne. Gleichzeitig kündigte er erneut an, den Beschwerdegegner und seine Töchter haftbar zu machen, sollten diese auch nur ein Stück von seinem Hausrat entsorgen (StA, act. 3.27). Unter diesen Umständen kann entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft und des Beschwerdegegners nicht davon ge-

E. 11

/ 13 gesprochen werden, der Beschwerdeführer habe konkludent auf seine Habe verzichtet (vgl. dazu Bachofner, a.a.O., Rz. 829 ff.). Immerhin erscheint das Verhalten des Beschwerdeführers als ausgesprochen renitent, zumal er sich auf sein Eigentum beruft, dieses aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht an sich nahm. Zu prüfen wäre allenfalls, ob dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich im Sinne eines venire contra factum proprium zu qualifizieren ist und daher keinen Rechtsschutz verdient (vgl. dazu Bachofner, a.a.O., Rz. 859). Dazu wäre aber vorausgesetzt, dass es dem Beschwerdeführer tatsächlich möglich gewesen wäre, sein Hab und Gut abzuholen bzw. abholen zu lassen. Aufgrund der erwähnten finanziellen und gesundheitlichen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers steht dies – jedenfalls aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses – keineswegs fest und wird vom Beschwerdeführer bestritten. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsmissbrauch nicht leichthin anzunehmen ist. 2.6. Anhand des aktenkundigen Sachverhalts ist somit nicht ausgeschlossen, dass in Bezug auf die Entsorgung der Gegenstände ein strafatbeständliches Verhalten, namentlich Sachentziehung und Sachbeschädigung vorliegt. Die angefochtene Verfügung ist demnach aufzuheben, soweit damit die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf die Entsorgung der im Mietobjekt zurückgelassenen Gegenstände verfügt wurde. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand einer Einstellung ein untersuchter Lebenssachverhalt und nicht dessen rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft ist (vgl. etwa BGE 144 IV 362 E. 1.3.1. und E. 1.4; PKG 2018 Nr. 20, insbes. E. 1.5; BGer 6B_888/2019 v. 9.12.2019 E. 1.6.; BGer 6B_775/2020 v. 23.11.2020 E. 2.1.). Im Rahmen der Fortführung des Verfahrens wird die Staatsanwaltschaft auch neu über die Kosten und Parteientschädigung

für das Strafuntersuchungsverfahren zu entscheiden haben. Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung aufzuheben, soweit darauf einzutreten ist, und die Sache ist zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. 3.1. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 2'000.00 festgesetzt (Art. 8 VGS [BR 350.210]). Der Beschwerdeführer wird nach Massgabe seines Unterliegens kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der verbleibende Anteil geht in Anwendung von Art. 428 Abs. 4 StPO, welcher auch im Beschwerdeverfahren zur Anwendung gelangt (vgl. Guidon, Beschwerde, Rz. 573), zu Lasten des Kantons Graubünden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens und in Relation zu dem entstandenen Aufwand sind die Verfahrenskosten somit zu drei Vierteln, d.h. im Umfang von CHF 1'500.00, dem Kanton Graubünden und zu einem Viertel, d.h. im Umfang von CHF 500.00, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 12

/ 13 3.2.1. Für die Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren verweist Art. 436 Abs. 1 StPO auf die Art. 429-434 StPO. Der Beschwerdeführer gilt im von ihm initiierten Beschwerdeverfahren als unterliegend, soweit auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde. In diesem Umfang ist er gemäss Praxis des Kantonsgerichts in analoger Anwendung von Art. 432 Abs. 1 StPO zu verpflichten, dem Beschwerdegegner für seine anwaltlichen Umtriebe eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (vgl. u.a. KGer GR SK2 14 7 v. 15.7.2014 E. 8 m.w.H.; ferner BGer 6B_1125/2013 v. 26.6.2014 E. 4.2, und 6B_841/2013 v. 19.5.2014 E. 3.3.1). Da der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners keine Honorarnote eingereicht hat, wird die Entschädigung ermessensweise auf CHF 600.00 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer festgelegt. 3.2.2. Keinen Entschädigungsanspruch hat hingegen der Beschwerdeführer, da er weder anwaltlich vertreten ist noch sonst einen entschädigungsberechtigten Aufwand nachwies (vgl. Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO letzter Satz).

E. 13

/ 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.